

**2. Änderungstarifvertrag
vom 1. Dezember 2019
zum Manteltarifvertrag AWO Sachsen
(MTV-AWO-S)
vom 1. November 2016**

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
- vertreten durch den Vorstand -

- einerseits -

und

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

und

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Sachsen,
- vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand -

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 5. Juli 2019.

Abschnitt I

Änderungen des Manteltarifvertrag AWO Sachsen (MTV-AWO-S)

Der Manteltarifvertrag AWO Sachsen (MTV-AWO-S) vom 1. November 2016 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 30. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen der Anlage I (Tätigkeitsmerkmale)

1.

Teil I Abschnitt B. Sozial- und Erziehungsdienst erhält die aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.

2.

Zu Teil I Abschnitt B Sozial- und Erziehungsdienst II. Außerhalb von Kindertagesstätten werden die Tarifparteien die Notwendigkeit einer eigenen Fallgruppe für Horterzieher*innen in Horten von L-Schulen in der Entgeltgruppe S8 im Rahmen der Redaktion prüfen.

Abschnitt II

In-Kraft-Treten

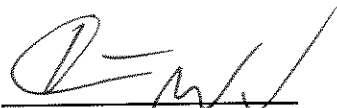
des 2. Änderungstarifvertrages

§ 2

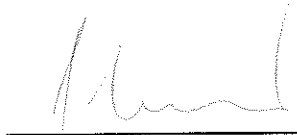
Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Berlin, den 16.04.2020

Für den Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.



Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

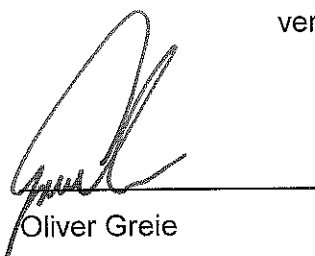


Gero Kettler
Geschäftsführer

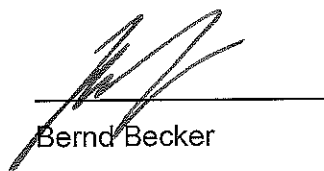
Leipzig, den 05. MAI 2020

für die

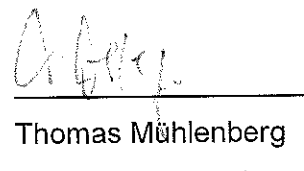
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),



Oliver Greie
Landesbezirksleiter



Bernd Becker
Fachbereichsleiter




Thomas Mühlenberg
Gewerkschaftssekretär

Leipzig, den

für die

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)



Ursula-Marlen Kruse
Landesvorsitzende

Teil I
B. Sozial- und Erziehungsdienst
I. Im Bereich Kindertagesstätten

Entgeltgruppe S4

1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

2. Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Erzieher mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Entgeltgruppe S8a

Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Eingruppierung gilt nicht für Beschäftigte nach Satz 1 im Bereich Kindertagesstätten, die im Übrigen die Tätigkeitsmerkmale von Teil I B. II. Entgeltgruppe S8 Fallgruppe 3 erfüllen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 5)

Entgeltgruppe S9

1. Arbeitnehmer als Leiter von Kindertagesstätten

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S11a

Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4 und 8)

Entgeltgruppe S11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung, die als KiTa-Sozialarbeiter tätig sind sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen als KiTa-Sozialarbeiter tätig sind

Entgeltgruppe S13

1. Arbeitnehmer als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)

2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S15

1. Arbeitnehmer als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)

2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Arbeitnehmer als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

4. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S16

1. Arbeitnehmer als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)

2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Arbeitnehmer als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)

4. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S17

1. Arbeitnehmer als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)

2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Arbeitnehmer als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)

4. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S18

1. Arbeitnehmer als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)

2. Arbeitnehmer als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)

II. Außerhalb von Kindertagesstätten

Entgeltgruppe S2

1. Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Arbeitnehmer als Helfer ohne Ausbildung im Sozial- und Erziehungsdienst

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3a)

Entgeltgruppe S3

1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Arbeitnehmer als Helfer im Sozial- und Erziehungsdienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung oder die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3a)

Entgeltgruppe S4

1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Arbeitnehmer im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Entgeltgruppe S5

1. Arbeitnehmer im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiter von Ausbildungs- und Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Protokollerklärung:

Ausbilder und Betreuer im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst nach Ablegen ihrer sonderpädagogischen Zusatzqualifikation werden den Arbeitnehmern der Entgeltgruppe S5 FG 1 gleichgestellt.

2. Arbeitnehmer im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von

Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S10, bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 13)

Entgeltgruppe S8

1. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 13)

2. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen in der Entgeltgruppe, S13 FG 1 bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 4 und 13)

3. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

4. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

5. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 7)

6. Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

7. Arbeitnehmer in offenen Einrichtungen für Behinderte als Leiter von Gruppen

Entgeltgruppe S9

Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlichen, koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Arbeitnehmer, mindestens der Entgeltgruppe S8 FG 3.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe S10

Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 13 und 14)

Entgeltgruppe S11

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe S12

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit schwierigen Tätigkeiten

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 11)

2. Arbeitnehmer als Leiter von sonstigen Einrichtungen mit mehr als sechs Arbeitnehmern

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)

Entgeltgruppe S13

1. Handwerksmeister/Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Vergütungsgruppe S10, herausheben

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 13)

2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 10)

Entgeltgruppe S14

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidungen zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 16)

Entgeltgruppe S15

1. Arbeitnehmer als Leiter von Erziehungsheimen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)

2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4, 9 und 10)

3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S12, FG 1 heraushebt

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1, 11 und 12)

Entgeltgruppe S16

Leiter von sonstigen Einrichtungen mit mehr als 30 Arbeitnehmern

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)

Entgeltgruppe S17

1. Arbeitnehmer als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 9 und 10)

2. Arbeitnehmer, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind,

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4, 9 und 10)

3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S12, FG 1 heraushebt

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1, 11 und 12)

4. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit

5. Leiter von sonstigen Einrichtungen mit mehr als 50 Arbeitnehmern

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)

Entgeltgruppe S18

1. Arbeitnehmer als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 9 und 10)

2. Leiter von Einrichtungen mit mehr als 100 Arbeitnehmern

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)

3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Arbeitnehmer, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S17 FG 3 heraushebt

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)